

## **Fortbildungslehrgang für Waldaufseher**

**Regelungen gelten ab Jg. 2017**

### **Forstwarte/Forstwartinnen, Berufsjäger-/Berufsjägerinnen**

Personen mit einschlägiger fachlicher Vorbildung müssen den einjährigen Ausbildungslehrgang für Waldaufseher nicht besuchen, haben sich jedoch tirolspezifische Kompetenzen anzueignen. Gemeint sind z. B. Absolventen und Absolventinnen der Forstfachschule Waidhofen (in Zukunft FBZ Traunkirchen) oder des Tiroler Waldaufseherlehrganges im Rahmen der Berufsjägerlehre. Die BFI ist dafür zuständig, dass sich der neue Waldaufseher die tirolspezifisch erforderlichen Kompetenzen aneignen kann (Praxisschulung). Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden von der BFI oder von Lehrpersonen des Waldaufseherlehrganges durchgeführt und dokumentiert. Welche Kompetenzen im Rahmen einer Fachprüfung nachzuweisen sind, entscheidet der Landesforstdirektor.

Die Projektarbeit „Mein Waldbetreuungsgebiet“ ist Teil des Fortbildungslehrganges und ist zu verfassen, sobald die Anstellung als Waldaufseher beginnt.

Analog den im Lehrgang für Waldaufseher ausgebildeten Personen haben diese „quer eingestiegenen“ Waldaufseher innerhalb von fünf Jahren nach Anstellungsbeginn den Fortbildungslehrgang zu absolvieren.

### **Forstadjunkte und Förster als Gemeindewaldaufseher**

Forstadjunkte und Förster, die ihre Praxiszeit im Landesforstdienst absolviert haben, müssen den Fortbildungslehrgang nicht absolvieren. Es wird jedoch empfohlen, die Projektarbeit „Mein Waldbetreuungsgebiet“ zu verfassen, sobald sie als Waldaufseher angestellt sind.

Forstadjunkte und Förster **ohne** Ausbildung im Landesforstdienst werden wie Waldaufseher nach dem Ausbildungslehrgang behandelt und haben den Fortbildungslehrgang zu absolvieren.